

## Satzung 84' TIL - Zentrum für urbane Kultur

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „84' TIL - Zentrum für urbane Kultur e.V.“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der zeitgenössischen Hip-Hop- und Breakdance Kultur, des urbanen Tanzes, der urbanen Kunst sowie die Förderung des Sports und der damit verbundenen Rahmenbedingungen im kulturellen, pädagogischen und sozialen Bereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Workshops, Seminaren, Festivals, Camps, Ausstellungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Konzerten und Aufführungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist berechtigt, andere gemeinnützige Gesellschaften zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich zu erklären), Ausschluss, Auflösung oder Tod.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
5. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
6. Es wird zwischen aktiven und passiven (fördernden) Mitgliedern unterschieden.
7. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit vorheriger schriftlicher Information festgelegt.
8. Die Pflichten und Rechte der Mitglieder werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt.

### **§4 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat, soweit einer eingerichtet und gewählt ist.

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
2. Der Vorstand lädt dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form 14 Tage vorab ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder im Büro zugänglich ausliegen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund (Tagesordnungspunkt).
4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen.
5. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der aktiven Mitglieder.

7. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Wahl des Beirats,
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts, - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand (im Sinne des 8 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, und zwar aus:
  - ersten Vorsitzende
  - zweiten Vorsitzende und
  - dem Kassenwart
  
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden des Vorstandes allein vertreten; der Kassierer ist zur Vertretung nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
  
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
  
4. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl anzuberaumen.
  
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
  
6. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 500,- Euro müssen zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.
8. Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung „Vorstand“ geregelt.
9. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.
10. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds oder zu einem anderen Zeitpunkt, wenn der Umfang der erforderlichen Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes dies erfordert. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrages.
11. Für den Fall, dass die Bestellung durch die Mitgliederversammlung widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Beitreiben einer der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis endet.
12. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstandsvorsitzende ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist ferner ermächtigt, diesen Beschäftigten Vollmacht zu erteilen, die Geschäfte des Vereins teilweise oder vollständig zu führen und den Verein zu vertreten. Die so erteilte Vollmacht muss jederzeit widerruflich sein.
13. Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

## **§7 Vereinsämter**

1. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. §6 Ziff. 9 ff. bleibt hiervon unberührt.
2. Mitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen

im Rahmen ihrer Tätigkeit und Aufgabenerfüllung für den Verein nach § 670 BGB.

3. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Dies gilt vor allem auch für die Anwendung der gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht z. B. für Telekommunikations- und Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge.
4. Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.
5. Einzelheiten regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, erlassen, geändert und aufgehoben werden kann.

## **§8 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§9 Kassenprüfer**

1. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Geschäfte des Vereins zu überprüfen und einmal jährlich einen Bericht in der Mitgliederversammlung abzugeben.

## **§10 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Verein. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Beirat ist vorzugsweise mit Vertreter aus den Bereichen Medien, Kulturpolitik und -verwaltung bzw. Wirtschaft zu besetzen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung der Beirat eingerichtet werden. Vorschläge werden durch den Vorstand eingereicht.

## **§11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder durch Anwesenheit oder Stimmrechtübertragung anwesend sind.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle (unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder) beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an das Outlaw gemeinnützige Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe mbH, Johann-Krane-Weg 18, 48149 Münster und Altstrehlen 1 Förderung der Jugend e. V., Karl-Laux-Str. 5, 01219 Dresden, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
6. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

## **§12 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister der Stadt Dresden in Kraft.
2. Die Satzung wurde errichtet am 30.01.2019.